

Erklärung der Produktionsdienstleister zum beantragenden Produktionsdienstleister

Gemäß der Richtlinie der BKM „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ (Deutscher Filmförderfonds) in der Fassung vom 1. September 2021

1. Erfüllen mehrere Produktionsdienstleister die Bewilligungsvoraussetzungen für das Projekt (den Film oder dasselbe Teilwerk eines Films), kann der Antrag nur von einem Produktionsdienstleister gestellt werden. Über diesen haben sich die beteiligten Produktionsdienstleister zu einigen.

Die Produktionsdienstleister

- A.
- B.
- C.
- D.
- E.

bestimmen den unter A. aufgeführten Produktionsdienstleister für das gemeinsame Projekt (den gemeinsamen Film bzw. das gemeinsame Teilwerk) mit folgendem Titel „
als beantragenden Produktionsdienstleister. Sie werden dem beantragenden Produktionsdienstleister die für die Antragstellung und im Falle einer Förderung für die Bewilligung und Schlussprüfung erforderlichen oder von dem DFFF angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen bzw. geforderte Erklärungen abgeben.“

rechtsverbindliche Unterschrift
Produktionsdienstleister zu A

rechtsverbindliche Unterschrift
Produktionsdienstleister zu B

rechtsverbindliche Unterschrift
Produktionsdienstleister zu C

rechtsverbindliche Unterschrift
Produktionsdienstleister zu D

rechtsverbindliche Unterschrift
Produktionsdienstleister zu E